



Melderechte und -pflichten

Melderechte und -pflichten an die KESB

Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 des Zivilgesetzbuches, ZGB). Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, oder Personen, die in amtlicher Tätigkeit davon erfahren, sind zur Meldung an die KESB **verpflichtet**, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen der Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB). **Die Meldepflicht hat Vorrang gegenüber dem Amtsgeheimnis.** Von der Meldepflicht ausgenommen sind Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, z.B. Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen. Unter Fachpersonen im Sinn von Art. 314d ZGB sind in der Schule z.B. **Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende oder Schulleitungspersonen** zu verstehen. Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung erfahren, können etwa **Schulbehördenmitglieder** sein. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (Art. 314 Abs. 2 ZGB). Schulsozialarbeitenden, die nicht der Schulleitung unterstellt sind, wird empfohlen, mit der Schulleitung die Abläufe zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung zu definieren. Wertvolle Hinweise finden sich im Merkblatt «Meldevorschriften an die Kinderschutzbahörden» des Amtes für Soziales vom Dezember 2018, abrufbar unter www.sg.ch (> Gesundheit & Soziales > Soziales > Familie > Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) > KES Materialien und Merkblätter).

Strafrechtliche Anzeigerechte und -pflichten

Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, Straftaten bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen, soweit sie nicht dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen. Personen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind aber unabhängig von diesem berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einem Officialdelikt erhalten (Art. 47 EG StPO). Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Schändung beurteilt werden könnte (Art. 48 EG StPO).

Berufsverbot

Nach Art. 61 des Volksschulgesetzes verfügt der Erziehungsrat ein Berufsverbot, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Ein solches Berufsverbot ist unabhängig von einer allfälligen strafrechtlichen Verurteilung. Schulträger, die von Umständen Kenntnis erhalten, welche die Eignung für die Lehrtätigkeit in Frage stellen können, sind aufgefordert, dem Erziehungsrat darüber Meldung zu erstatten. In diesem Zusammenhang ist auf die von der EDK geführte Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung hinzuweisen (Informationen dazu unter www.edk.ch > Arbeiten > Schulkonkordat), in der auch die vom Erziehungsrat ausgesprochenen Berufsverbote enthalten sind.